

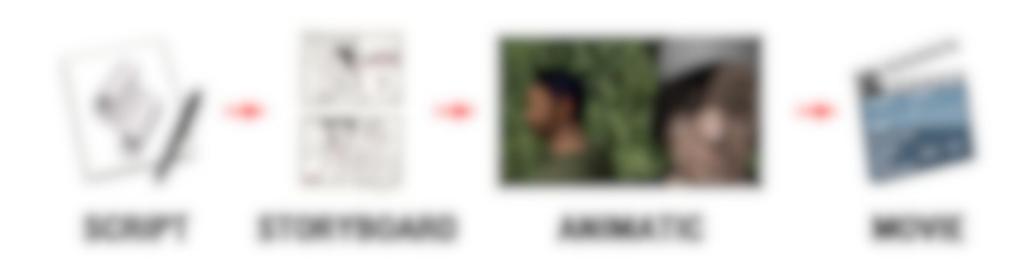
Überhang

- Zeit für eigene Übung zur Personalplanung/Vorkalkulation
- heute: rechtliche Absicherung und Musterverträge exemplarisch ausfüllen



Übung: Produktionsplanung

Dr. Stefan Werning (Medienwissenschaft, Universität Bayreuth)



Sitzung 4: Rechte



Clearance

- durch Aufnahmeleiter oder externen Dienstleister
- notwendige Rechte:
 - Rechte am Drehbuch und sämtlichen Vorstufen
 - Musik
 - verwendete Kunstwerke
 - Persönlichkeitsrechte
 - eingeschnittenes Bildmaterial (Klammerteilrechte)
- Problem: Ermittlung der Rechteinhaber



Clearance II

Musik

- Urheberrecht (Komponist/Texter) bzw. Leistungsschutzrecht (Aufführende)
- GEMA als Mittler zwischen Urheber und Musikverlag
 - GVL für Zweitverwertung
- Ausnahme: Auftragsproduktion (nur in Deutschland)
 - · Abgeltung direkt mit der GEMA
- Einzelabgeltung mit Komponist, Texter, Aufführenden und Tonträgerfirmen
- dezidierte Filmkomposition
 - geringes Honorar, Fixbetrag pro gesendeter Minute
 - Werkvertrag (wie beim Autor), d.h. keine Sozialversicherungspflicht etc.

Verwendete Kunstwerke

- Standbilder (Fotograf)
- Besonderheit: Leistungsschutzrechte an abfotografierten Werken (Lizenzgebühr)

Klammerteilrechte

- bei Regisseur, Produktionsfirma oder TV-Sender (TV)
- Zitatrecht → Bedingungen?
 - Name, Regisseur und Jahr nennen, inhaltlicher Bezug, kurz



Drehgenehmigungen am Set

- Filmen von Personen (ohne Vergütung)
- Preise steigen mit späterer Rechteeinholung
- Drehen im ,öffentlichen Raum'
 - gegen Gebühr bei Polizei oder 'Inhaber' des Drehorts
 - schließt Ausschlussrecht mit ein
- Objektmiete bei Privatwohnungen
 - Umgang mit Nachbarn; rechtlich unbedenklich
 - im Bildhintergrund unentgeltlich möglich <u>aber</u>: allgemeines Persönlichkeitsrecht wahren
- Verweise auf reale Personen oder Produkte/Marken entfernen



Versicherungen

- Produktionshaftpflichtversicherung
 - BEISPIEL: € 2.500.000 für Personen- und Sachschäden, € 50.000, für Vermögensschäden,
 € 2.500.000, für Umweltschäden und € 2.500.000 für Mietsachschäden (pauschal)
 - Geltungsbereich normalerweise weltweit (USA, Kanada und Australien separat)
 - keine besonderen Ausnahmen zulassen
- Geräteversicherung
 - Sonderzulagen für 'Gefahren'-Situationen (Feuerversicherung für Innenaufnahmen etc.)
- Negativ- bzw. Datenträgerversicherung (essentiell)



Versicherungen II

- Sachausfall- und Personenausfallversicherung
 - vgl. auch Betriebsausfallversicherungen
 - wichtig (insbesondere etwa bei Dreharbeiten im Ausland)
- in den USA:
 - Errors & Omissions
 - im Vorhinein meist lückenlos abgesichert, tritt praktisch nie in Kraft
 - Completion Bond
 - Fortfinanzierung und Übernahme der Produktion bei Budgetproblemen, ca. 2-5% des Budgets



Filmrechte

Urheberrechte

- nicht für 'bloßes Abfilmen'
- unveräußerlich
- kommerzielle Verwertung und Urheberpersönlichkeitsrechte (droit moral und Nennung)

Filmproduzent

- Leistungsschutzrecht am Bild- und Tonträger
- Vervielfältigung/Copy-Right
- 50 Jahre

Urheberrecht an "vorbestehenden Werken"

- Drehbuch, Filmmusik, Bühnenbild, Maske
- Verfilmung als ,Bearbeitung' genehmigungspflichtig



Besonderheiten des Urheberrechts für Filme

- §88-94 Urheberrechtsgesetz (UrhG)
 - ,Bildfolgen', nicht das aufgezeichnete Material (d.h. auch unaufgezeichnete TV-Filme)
 - Problem: Vielzahl der schöpferisch Beteiligten
 - 1954: Filmhersteller erhält 'artifiziell' alleiniges Urheberrecht, 1959 verworfen
 - keine rechtliche ,Bevorzugung' einzelner Beteiligter wie etwa des Regisseurs
 - d.h. Produzent braucht vertragliche Nutzungsrechte von allen potentiellen Urhebern
 - Problem für Filmhersteller: Vorausabtretung von Rechten an Verwertungsgesellschaft
 - → Urheberrecht an der Vorlage des Filmwerks
 - − ⇔ Leistungsschutzrecht:
 - Schauspieler
 - Lichtbildner (Kameraleute)
 - Rechte an Einzelbildern im Filmkontext geht an Filmhersteller über
 - Rechte an der separaten Nutzung verbleiben zunächst beim Rechteinhaber
 - ausübende Künstler (es entstehen keine 'abgeleiteten Rechte')
 - Veränderungen im Verfilmungsvertrag eingeschränkt
 - z.B. nicht ohne Weiteres eine Bühnenfassung erstellbar
 - Wiederverfilmung normalerweise ausgeschlossen, oft aber nach Ablauf einer Frist gesondert gestattet (Verwertung zu dem Zeitpunkt eigentlich abgeschlossen)